

GEMEINDE SONNENSTEIN



Amtsblatt

Jahrgang 12

Samstag, den 22. Januar 2022

Nummer 1

Weihnachtsaktion der Freiwilligen Feuerwehr Weißenborn-Lüderode



Artikel im Innenteil.

Anschrift und Öffnungszeiten

Anschrift

Gemeinde Sonnenstein
 OT Weißenborn-Lüderode
 Bahnhofstraße 12
 37345 Sonnenstein
 Telefon: 036072 831-0
 Telefax: 036072 831-32
 E-Mail: post@gemeinde-sonnenstein.de
 Internet: www.gemeinde-sonnenstein.de

Sprechzeiten der Verwaltung

**Derzeit nur nach telefonischer Absprache!
 Es gilt die 3G-Regel!**

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

(OT Weißenborn-Lüderode, gegenüber Sportplatz)

Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Winterzeit	14:00 - 17:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

Bibliothek

(OT Weißenborn-Lüderode, Hauptstraße 80)

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

Wichtige Rufnummern auf einen Blick

Rufnummern

Notruf Polizei	110
Leitstelle der Polizei	03606 651-0
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Rettungsleitstelle	03606 5066780
Krankentransport	03606 19222
Havariedienste:	
Wasser- und Abwasserzweckverband	036076 569-0
„Eichsfelder Kessel“	
Erdgas/Eichfeldgas	036074 3840
Versorgungsunterbrechung	
Thüringer Energie AG (TEAG)	03641 817-1111
Kundenservice	
Thüringer Energie AG (TEAG)	0800 686-1166 (24h)
Störungsdienst Strom	
Kinder- und	
Jugendtelefon	0800 0080080
Frauenschutzwohnung	03605 518798
Giftnotruf	0361 730730
Zahnärztlicher Notdienst	0180 5908077
Kassenärztlicher Notdienst	116117
Hotline des Gesundheitsamtes zum	03606 6505555
Corona-Virus	
Corona-Teststelle in Weißenborn-Lüderode	036072 888420

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sonnenstein

Öffentliche Bekanntmachung über Festsetzung der Grundsteuer

in der Gemeinde Sonnenstein für das Kalenderjahr 2022

Soweit die Steuerpflichtigen bis zum 15. Februar 2022 keinen neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2022 für die im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die entsprechend dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid der Gemeinde Sonnenstein für die Folgejahre zu zahlen sind.

Sollten im Laufe des Kalenderjahres Festsetzungsänderungen erforderlich werden, bekommen Sie diese ebenfalls durch Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Falls nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Grundsteuerbescheide ergehen, behalten die bisherigen Grundsteuerbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb gebeten, die Grundsteuer A, B und Ersatzbemessungsgrundlage mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid für die Folgejahre ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. bei angemeldeten Jahreszahlern zum 1. Juli auf das Konto der Gemeinde Sonnenstein

IBAN DE28 8205 7070 0106 0106 11
 BIC HELADEF1EIC

bei der Kreissparkasse Eichsfeld zu überweisen.

Wichtiger Hinweis an die Textlieferanten

Bitte schicken Sie Ihre Beiträge per E-Mail an

amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Pro Beitrag können maximal 2 Bilder und maximal eine halbe DIN A4 Seite Text abgedruckt werden.

Plakate werden einspaltig abgedruckt, daher bitte im Hochformat senden.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Ihre Redaktion

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin nächste Ausgabe

Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Der Redaktionsschluss ist jeweils um 10:00 Uhr.	
Donnerstag, 10. Februar 2022	Samstag, 19. Februar 2022
Donnerstag, 17. März 2022	Samstag, 26. Februar 2022

Ansprechpartner:

Frau Fricke

Tel.: 036072 831-13

E-Mail: amtsblatt@gemeinde-sonnenstein.de

Erteilte SEPA-Mandate behalten ihre Gültigkeit. Sollten Sie für die Zukunft den SEPA-Lastschriftzugang ihrer Grundsteuer wünschen, senden wir Ihnen gern ein Lastschriftmandat zu. Auch auf unserer Homepage www.gemeinde-sonnenstein.de steht ein Lastschriftmandat zur Verfügung. Dieses können Sie ausdrucken und dann ausgefüllt an uns übersenden. Bei auftretenden Fragen steht Ihnen die Kämmerei/Steuern der Gemeinde Sonnenstein (Frau Iseke, Tel. 036072 83119) gern zur Verfügung.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Sonnenstein

It. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

Betr.: Widmung und Einteilung der Verlängerung der Erschließungsanlage „Anger“ für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 3, 4 und 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) werden die Erschließungsanlagen durch Allgemeinverfügung zu öffentlichen Straßen (dem allgemeinen Gebrauch dienlich) gewidmet.

Sie wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit dem Beschluss Nr. 35-16/2021-GR vom 10.06.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschlossen:

Um als Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (BauGB) zu gelten,

- i. V. mit § 123 Abs. 2 BauGB und § 6 Thüringer Straßengesetz, als Träger der Straßenbaulast,
die Widmung der Verlängerung (Grundstücke in der Gemarkung Silkerode Flur 10 Flurstücke 35/4 und 35/14) der Erschließungsanlage „Anger“ als öffentliche Straße

und

- i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Straßengesetz
die Einteilung der Straße „Anger“ in die Straßengruppe Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der

Gemeinde Sonnenstein,
OT Weißenborn-Lüderode,
Bahnhofstraße 12,
37345 Sonnenstein

erhoben werden.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin
Sonnenstein, den 11.01.2022

Bekanntmachung der Gemeinde Sonnenstein

It. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

Betr.: Widmung und Einteilung der Erschließungsanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 20/8 für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 3, 4 und 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) werden die Erschließungsanlagen durch Allgemeinverfügung zu öffentlichen Straßen (dem allgemeinen Gebrauch dienlich) gewidmet.

Sie wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Mit dem Beschluss Nr. 34-16/2021-GR vom 10.06.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschlossen:

Um als Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (BauGB) zu gelten,

- i. V. mit § 123 Abs. 2 BauGB und § 6 Thüringer Straßengesetz, als Träger der Straßenbaulast,

die Widmung der Erschließungsanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstück 20/8 für den öffentlichen Verkehr

- i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Straßengesetz
die Einteilung der Erschließungsanlage in die Straßengruppe beschränkt öffentlichen Weg.
- Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Straßengesetz
wird die Beschränkung auf die Benutzung für:
 - Rettungsdienste,
 - den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (Leitungsrecht),
 - die direkt anliegenden Nachbarn für Ausführungen des Hammerschlag- und Leiterrechts im Sinne der § 21-24 Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) und
 - die Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Gerode Flur 2 Flurstücke 20/4 und 20/9 als Grundstückszufahrt festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der

Gemeinde Sonnenstein,
OT Weißenborn-Lüderode,
Bahnhofstraße 12,
37345 Sonnenstein

erhoben werden.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin
Sonnenstein, den 11.01.2022

4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein

sowie der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 2 (2), 18, 22 (3) und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 13. Januar 2022 die folgende 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein sowie der Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein sowie die Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Sonnenstein vom 26. November 2015 in der Fassung der 3. Änderung vom 6. November 2018 wird entsprechend des Absatzes 2 geändert.

(2) Die Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Sonnenstein wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Das Entgelt beträgt pro Tag“

wird nach der Zeile

„Holungen Bürgerhaus: Versammlungsraum + Empore 250,00“ zum gleichen Objekt Folgendes **ergänzt**:

**„großer Saal inkl. Küche 350,00 Euro
kleiner/abgeteilter Saal inkl. Küche 250,00 Euro“**

und folgende Zeile **gestrichen** (Ortsteil Stöckey):

„Festhalle 205,00“

Artikel 2

Diese 4. Änderung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 14. Januar 2022

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Widerspruch Datenübermittlung

nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Jeder Einwohner hat gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz sowie § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde der Gemeinde Sonnenstein von diesen Familienangehörigen durch das Gesetz bestimmte Daten an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermitteln.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz möglich.

Die Meldebehörde der Gemeinde Sonnenstein darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über durch das Gesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde der Gemeinde Sonnenstein Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz möglich.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonnenstein, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein, Widerspruch einzulegen. Eine Begründung muss nicht angegeben werden.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält das Einwohnermeldeamt einen Vordruck bereit, der auch über die Internetseite der Gemeinde Sonnenstein (www.gemeinde-sonnenstein.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich, ohne Verwendung des Vordrucks, erhoben werden.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Reglungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: zensus2022@kreis-eic.de
Telefon: 03606 6501690



Erhebungsstelle
Eichsfeld

Nichtamtlicher Teil

Informationen der Gemeinde Sonnenstein

„Schwarze Hunde“

Sehr geehrte Hundehalter,

aus gegebenem Anlass weisen wir alle Hundehalter unserer Gemeinde auf die Pflicht zur Anmeldung ihrer Hunde hin.

„Schwarze Hunde“ sind kein Kavaliersdelikt, sondern ein Straftatbestand!

Gemäß § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz kann derjenige, der vorsätzlich zum Tatbestand unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie die Gemeinde vorsätzlich über einen Tatbestand in „Unkenntnis“ lässt, mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Bereits der Versuch ist strafbar!

Da die Gemeinde in Kürze wieder einmal Kontrollen durchführen wird, möchten wir hiermit vorsorglich an die Anmeldepflicht erinnern.

Ihre Gemeinde Sonnenstein

Statistik Gemeinde Sonnenstein 2021

Zu Ihrer Information hier einige statistische Daten des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Sonnenstein:

Ortschaft	Zuzüge	Wegzüge	Umzüge (innerhalb der Ortschaft)	Umzüge (innerhalb der Gemeinde)	Geburten	Sterbefälle	Einwohner 31.12.2021	Eheschließungen
Bockelnhagen	3	-4	0	0	1	-8	261	0
Epschenrode	2	-1	2	0	0	-2	123	0
Holungen	19	-23	7	4	8	-12	798	4
Jützenbach	18	-12	8	5	6	-3	490	1
Silkerode	11	-11	1	-1	3	0	375	1
Stöckey	4	-5	0	1	3	-6	392	1
Weilrode	4	-3	0	0	0	-2	65	1
Weißborn-L.	23	-35	21	-5	5	-16	1266	4
Werningerode	7	-13	1	0	1	-4	351	2
Zwinge	9	-14	1	-4	6	-5	359	3
Sonnenstein	100	-121	39	0	33	-58	4480	17

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Sonnenstein schreibt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein im Ortsteil Bockelnhagen zur **Besetzung ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle aus:

Erzieher / Sozialassistent / Kinderpfleger (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte

- Mitarbeit in Kindergruppen, nach Bedarf flexibel in unterschiedlichen Altersbereichen
- umfassende Förderung der Entwicklung der Kinder, ausgehend von aktuellen gesetzlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik
- aktive Beteiligung am Prozess der Umsetzung der Einrichtungskonzeption
- konstruktive Zusammenarbeit im Team und mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten

Die Bewerber sollten folgende Anforderungen erfüllen:

- Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannter **Erzieher**, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, staatlich anerkannter Heilpädagoge, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder ein anderer in § 16 ThürKitaG genannter Beruf oder als staatlich geprüfter **Sozialassistent** bzw. staatlich geprüfter **Kinderpfleger**
- Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a Bundeszentralregistergesetz (kann nachgereicht werden)

Wir suchen einen zuverlässigen, freundlichen, engagierten Beschäftigten. Darüber hinaus erwarten wir Kooperationsfähigkeit und selbstständiges Arbeiten.

Arbeitszeit:

Es handelt sich um eine **befristete Stelle** mit einer Wochenarbeitszeit von **25 Stunden/Woche**. Die Stelle ist **befristet als Krankheitsvertretung**.

Vergütung:

Die Vergütung erfolgt gemäß Anhang zur Anlage C des TVöD/VKA (Sozial- und Erziehungsdienst).

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, usw.) **bis zum 31.01.2022** an die Gemeinde Sonnenstein, Personalamt, Frau Müller, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein zu senden. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen.

Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Bei Rückfragen setzen Sie sich mit der Gemeindeverwaltung, Tel. Nr. 036072 83114, oder mit der **Leiterin des Kindergartens, Frau Wagner, Tel. Nr. 036072 90647** in Verbindung.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-sonnenstein.de unter der Rubrik Datenschutz, Bewerbung bei der Gemeinde.

Sonnenstein, 10.01.2022

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Informationen zum Führerscheinumtausch

Auf Grund der 3. EU-Führerscheinrichtlinie muss bis 2033 jeder Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, in den neuen EU-Führerschein umgetauscht werden.

Für den Führerscheinumtausch gelten in Deutschland gestaffelte Fristen. Letzter Stichtag ist der 19. Januar 2033. Je nach Geburts- oder Ausstellungsjahr greift die Umtauschpflicht schon früher.

Für Führerscheine, die vor dem 31.12.1998 erstellt wurden, entscheidet das Geburtsdatum des Inhabers über die Frist:

Geburtsjahr	Stichtag des Umtausches
vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
ab 1971	19.01.2025

Für Führerscheine ab dem 01.01.1999 entscheidet das Ausstellungsjahr über die Frist:

Ausstellungsjahr	Stichtag des Umtausches
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2031
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Die Beantragung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Eichsfeld.

Adresse:

Landratsamt - Rechts- und Ordnungsamt (Fahrerlaubniswesen)
Göttinger Straße 5
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606 650-3621

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises:

<https://www.kreis-eic.de/fahrerlaubnis.html>